

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1178/24/1-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer  
2  
**Datum des Beschlusses:** 18.03.2025

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 21.12.2024 in der Rubrik „Wortwechsel“ einen Beitrag mit dem Titel „Der Nahe Osten ordnet sich neu“. Dort druckt die Zeitung verschiedene Leserbriefe und -kommentare ab. In den meisten geht es um die Situation in Syrien nach dem Sturz des Machthabers Bashar al-Assad. Die Gemengelage in Syrien habe internationale Auswirkungen. Im Deutschen Bundestag werde jetzt über Rückführungen syrischer Geflüchteter und einen Aufnahmestopp diskutiert, schreibt die Zeitung in der Leadzeile. In einem Leserkommentar mit dem Titel „Naivität“ steht der Satz: „Der designierte HTS-Justizminister hat bereits angekündigt, dass alle Richterinnen ihr Amt aufgeben müssen und dass ab sofort nur noch Männer Richter sein dürfen.“

II. Der Beschwerdeführer moniert einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex. Erstens sei der Justizminister zu diesem Zeitpunkt schon im Amt gewesen, also amtierend und nicht designiert gewesen. Zweitens habe er nie angekündigt, dass Richterinnen ihr Amt aufgeben müssten. Das sei eine Falschmeldung der Tagesschau-Journalistin Natalie Amiri gewesen, die bereits am 12.12.2025 von der Tagesschau korrigiert worden sei.

III. Die Zeitung nimmt keine Stellung zur Beschwerde.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung verbreitete eine unbelegte Tatsachenbehauptung, als sie einen Leserbrief abdruckte, in dem es hieß, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi habe angekündigt, alle Richterinnen müssten ihr Amt aufgeben müssen und nur noch Männer dürften künftig Richter sein. Gerade angesichts dessen, dass die fragwürdige Meldung zum Zeitpunkt des Erscheinens der Zeitung bereits älter als eine Woche war und ihre Korrektur durch die Medien gegangen war, hätte der Redaktion die zweifelhafte Aussage im Leserbrief auffallen müssen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>